



LAG Straffälligenhilfe im Freistaat Thüringen e.V.
Geschäftsstelle Eislebener Straße 1h, 99086 Erfurt

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT,
FRAUEN UND FAMILIE
Referat M 2 | Landes- und Bundeskoordinierung, Öffentlichkeitsarbeit, strategische Planung
Werner-Seelenbinder-Straße 6 | 99096 Erfurt

Erfurt, 28.03.2024

2. Stellungnahme zum Entwurf der Bausteine für eine Thüringer Strategie gegen Wohnungslosigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die weitere Möglichkeit einer Stellungnahme.

Im Besonderen verweisen wir hier auf die Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) zum Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit 2024. Diesen habe ich Ihnen als Anlage zum Schreiben beigefügt.

Im Kern bitten wir die Anmerkungen und Forderungen auf die Thüringer Strategie gegen Wohnungslosigkeit zu übernehmen.

Die LAG Thüringen fordert daher nachdrücklich, dass Personen mit Hafterfahrung als besondere Zielgruppe innerhalb der Thüringer Strategie gegen Wohnungslosigkeit ausgewiesen werden. Dies wäre ein wichtiger Schritt, um sicherzustellen, dass eine erfolgreiche und nachhaltige Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht durch Wohnungslosigkeit behindert wird.

Daneben möchten wir darauf aufmerksam machen, wie dringend notwendig eine umfangreiche Datenerhebung und -veröffentlichung ist, die auch inkludiert, dass die Bundesländer (Thüringen) belastbare Zahlen veröffentlichen, wohin die Menschen nach der Haft entlassen werden.

Im Konkreten empfehlen wir daher die Berücksichtigung nachfolgender Maßnahmen bei der fachlichen Ausgestaltung der Leitlinien:

- Die Betroffenen müssen bereits bei der Inhaftierung bzw. Untersuchungshaft über die Möglichkeit einer Antragstellung auf Mietkostenübernahme informiert und bei der Durchsetzung ihres Anspruchs unterstützt werden.
- Mietkosten sollen bei einer Inhaftierung grundsätzlich bis zu einem Jahr übernommen werden. Auch eine längere Übernahme der Mietkosten sollte durch die Einführung einer Härtefallregelung möglich sein, wenn Umstände vorliegen, die dies notwendig machen. Dies trifft auch für Angehörige zu, wenn der Haupt- oder Nebenverdienst durch die Inhaftierung wegfallen und die Mietkosten nicht mehr gedeckt werden können.

- Es müssen alle Möglichkeiten der Wohnkostenübernahme im Falle von Inhaftierungen ausgeschöpft werden.

Eine frühzeitige Wohnungssuche ist entscheidend für die erfolgreiche Resozialisierung. Daher sollte sichergestellt werden, dass Personen nicht in ungesicherte Wohnverhältnisse oder in die Obdachlosigkeit entlassen werden. Die Gewährleistung von Leistungsbescheiden gemäß den Ansprüchen des SGB II, SGB III und XII am Tag der Haftentlassung ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

Es ist unabdingbar, die Hilfestrukturen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten zu stärken, insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige Integration in eigenen Wohnraum. Bezahlbarer angemessener Wohnraum muss für alle verfügbar sein. Daher haben Bund, Länder und Kommunen die Verfügbarkeit von angemessenem, bezahlbarem Wohnraum sicherzustellen, insbesondere für Personen mit besonderem Hilfebedarf wie bspw. bei einer Entlassung aus dem Strafvollzug. Hierbei sind die spezifischen Problemlagen von straffällig gewordenen Frauen zu berücksichtigen

Die LAG Thüringen bittet die genannten Punkte in die Thüringer Strategie gegen Wohnungslosigkeit aufzunehmen.

Gern stehen wir für weiterführende Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



René André Dittrich – Bernuth
Vorstandsvorsitzender